



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Umsetzung der Anti-Terrormaßnahmen, insbesondere des ISPS-Codes an Häfen

1. Wie viele der Hafenanlagen in Schleswig-Holstein müssen ihre Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem weltweit gültigen und ab 1. Juli deutlich verschärften ISPS-Code erweitern?

Um welche Hafenanlagen an welchen Standorten handelt es sich?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es 31 Häfen mit 98 Hafenanlagen, wovon zurzeit 61 dem ISPS-Code unterliegen, die sich an den Standorten List, Wyk auf Föhr, Husum, Büsum, Helgoland, Brunsbüttel, Glückstadt, Itzehoe, Wedel, Lübeck, Neustadt, Burgstaaken, Puttgarden, Heiligenhafen, Kiel, Eckernförde, Kappeln, Flensburg und Rendsburg befinden.

2. Welche Sicherheitsvorkehrungen müssen an welchen Standorten jeweils getroffen werden?

Antwort:

Die Frage nach den zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen kann nicht pauschal beantwortet werden. Die zu treffenden Maßnahmen hängen von der regionalen

Bedeutung der Anlage und der Qualität und Quantität des Umschlages ab. An fast allen Standorten sind jedoch Maßnahmen in den Bereichen

- Zugangskontrollen von Personen und Fahrzeugen
- Einrichten von Sperrbereichen
- Überwachung und Überprüfung des Ladungsumschlages
- Kontrolle der Lieferung von Schiffsvorräten
- Umgang mit unbeaufsichtigtem Gepäck
- Überwachung der gesamten Hafenanlage erforderlich.

3. Finden die Sicherheitsvorkehrungen ausschließlich landseitig oder auch seeseitig statt?

Antwort:

Sicherheitsvorkehrungen finden land- und seeseitig statt. Für die landseitigen Maßnahmen ist der Hafenanlagenbetreiber zuständig, die seeseitige Absicherung wird durch die bestehende hoheitliche Sicherheitsarchitektur von Landes- und Bundesvollzugsorganen gewährleistet.

4. Wie hoch werden die Kosten an den jeweiligen Hafenanlagen veranschlagt, die durch die Erweiterung der Sicherheitsvorkehrungen entstehen?

Antwort:

Eine Aussage hierzu kann nicht getroffen werden, da es dem Hafenanlagenbetreiber obliegt, welche Mittel und Maßnahmen zur Absicherung der Anlage zum Einsatz kommen.

Insgesamt entstehen im Rahmen dieser Maßnahmen nach einer Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa (OECD) Kosten für die internationale Schifffahrt in Höhe von mindestens 1,3 Mrd. US Dollar zuzüglich noch weiterer 730 Mio. US Dollar an jährlichen Betriebskosten. Für die deutsche Seeverkehrswirtschaft entfallen davon auf deutsche Reeder Kosten in Höhe von 55 Mio. Euro für das Jahr 2004 und in den Folgejahren 34 Mio. Euro. Nach Einschätzung des Zentralverbandes der Deutschen Seehafenbetriebe werden auf die Unternehmen in den deutschen Seehäfen durch die Umsetzung der Security-Maßnahmen Kosten in Höhe von 50 Mio. Euro zukommen.

Insoweit wird davon ausgegangen, dass sich diese Kostenbelastung aufgrund der gleichen Verpflichtung ausländischer Staaten nicht wettbewerbsverzerrend auswirken wird.

5. Wer trägt die Kosten für die Erweiterung der Sicherheitsvorkehrungen?

Antwort:

Die in Folge der Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Anforderung entstehenden Kosten für die Seeverkehrswirtschaft insbesondere durch die obligatorische Einführung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf Schiffen, in Unternehmen und in Hafenanlagen sowie die nach dem Plan zur Gefahrenabwehr durchzuführenden Maßnahmen tragen die Reeder und die Hafenanlagenbetreiber.

Der Vollzugsaufwand bei der Umsetzung der Maßnahmen wird Kosten beim Bund und den Ländern verursachen. Die dabei entstehenden tatsächlichen Kosten lassen sich derzeit noch nicht exakt abschätzen. Der öffentlichen Verwaltung entstehen durch erhöhten Prüfaufwand zusätzliche Kosten, die durch die Schaffung von neuen Gebührentatbeständen in noch zu erlassenden Verordnungen teilweise aufgefangen werden.

6. Wer ist für die Abnahme der neuen Sicherheitsvorkehrungen und die spätere Überwachung der Hafenanlagen zuständig?

Antwort:

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG) ist vorgesehen, dass für die Abnahme der neuen Sicherheitsvorkehrungen und die spätere Überwachung der Hafenanlagen die Wasserschutzpolizeidirektion (Behörde für Hafenanlagensicherheit - Designated Authority) zuständig sein wird. Neben der behördlichen Überwachung ist die oder der von der jeweiligen Hafenanlage benannte Beauftragte für die Gefahrenabwehr (Port Facility Security Officer – PFSO) für die interne Einhaltung der Vorkehrungen / Maßnahmen verantwortlich.

7. Inwieweit werden Passagiere von Kreuzfahrtschiffen durch die neuen Sicherheitsvorkehrungen betroffen sein?

Antwort:

Passagiere und deren Handgepäck / Reisegepäck werden zukünftig ähnlich wie auf Flughäfen abgefertigt.

8. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Ostpreußen-Kai in Lübeck auch nach den neuen Sicherheitsvorkehrungen unverändert genutzt werden kann? Wenn nein, wie will die Landesregierung die uneingeschränkte Nutzbarkeit gewährleisten?

Antwort:

Der Ostpreußenkai wird voraussichtlich bis auf die höchste Gefahrenstufe (GS 3) uneingeschränkt für die Kreuzschiffahrt nutzbar sein. Bei GS 3 ist eine Abfertigung über den Skandinavienkai erforderlich.